

Öffnungszeiten und Entlohnung am 8. Dezember 2016

Der 8. Dezember fällt im Jahr 2016 auf einen Donnerstag. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen in den Handelskollektivverträgen sowie im Arbeitsruhegesetz (ARG) und im Betriebszeitengesetz (BZG).

Am 8. Dezember 2016 dürfen die Geschäfte von 10.00 – 18.00 Uhr offengehalten werden. In diesem Zeitraum ist auch ein Beschäftigen von ArbeitnehmerInnen (auch von Lehrlingen) zulässig.

ArbeitnehmerInnen sind bis zum 10. November darüber zu informieren, dass sie am 8. Dezember eingesetzt werden sollen. Sie haben das Recht, die Beschäftigung am 8. Dezember binnen einer Woche nach Information abzulehnen. Wenn sie das tun, dürfen sie deshalb nicht benachteiligt werden.

Entlohnung:

- Es gebührt neben dem Dezembergehalt **1/167 des Bruttomonatsgehalts für jede am 8. Dezember gearbeitete Normalarbeitszeitstunde.**
- Der Arbeitnehmer, der bis zu 4 Stunden arbeitet, erwirbt zusätzlich einen Anspruch auf 4 Stunden, der Arbeitnehmer, der mehr als 4 Stunden arbeitet, zusätzlich einen Anspruch auf 8 Stunden bezahlte Freizeit.